



Hauptamt - Büro der Ortsbezirke Innenstadt -					
20. OKT. 2021					
1	2	3	4	5	6
TO	DL-15			1-6	1-6
OV	ZON				
Ortsbezirk Westend/Bleichstraße					
00					

Ortsbeirat des Ortsbezirk  
Westend/Bleichstraße

Über 100200

Der Magistrat

Dezernat für Finanzen, Schule  
und Kultur

Stadtrat Axel Imholz

18. Oktober 2021

**Beschluss Nr. 0097 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Westend/Bleichstraße vom 15. September 2021 / Erhöhung der Wettaufwandsteuer**

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Wild,  
sehr geehrte Mitglieder des Ortsbeirates,

mit Beschluss Nr. 0097 des Ortsbeirates Wiesbaden Westend/Bleichstraße vom 15. September 2021 wurde der Magistrat gebeten, den Steuersatz nach § 5 der Satzung über die Besteuerung von Wetten auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Wettufwandsteuer) von 3 % auf das mögliche Höchstmaß anzuheben.

Bei Einführung der Wettufwandsteuer waren, gestützt auf eine Datenerhebung des Deutschen Städtetages und die Beratung in der AG der Steueramtsleiter/innen des hessischen Städtetags, die folgenden Überlegungen zur Höhe des Steuersatzes leitend:


- Nach einer Erhebung des Deutschen Städtetages betrug das Aufkommen der - damals noch nach Flächenmaßstab erhobenen - Wettbürosteuer rund 10.000 Euro pro Wettbüro.
- Eine Besteuerung in dieser Höhe hatte sich als rechtlich unproblematisch erwiesen. Auch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hatte der Kläger nicht vorgetragen, dass die Steuerhöhe erdrosselnd wirken würde. Es ist auch keine gerichtliche Entscheidung bekannt, in der die Wettbürosteuer wegen einer erdrosselnden Höhe des Steuersatzes für rechtswidrig erklärt wurde.
- Rechnet man diese Steuerhöhe auf den Wetteinsatz um, so ergibt sich ein Steuersatz von 3 %. Auch wenn Abweichungen denkbar sind - beispielsweise flächenkleine aber umsatzstarke Wettbüros - bestand kein Anlass daran zu zweifeln, dass grundsätzlich eine gewisse Proportionalität besteht. Diese wurde als Basis der Einschätzung herangezogen.
- Darüber hinaus begründet das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29. Juni 2017 - Az. 9 C 7.16, Rn. 28, die „nicht-Gleichartigkeit“ zur Rennwett- und Lotteriesteuer auch mit der unterschiedlichen Höhe der Steuersätze. Diese Aussage des Gerichts ließ es ratsam erscheinen, einen Steuersatz unterhalb der 5 % nach § 17 Abs. 2 RennwLottG

zu wählen.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden folgte, wie die überwiegende Zahl der hessischen Städte, der Empfehlung des hessischen Städtetags und setzte den Wettaufwandsteuersatz auf 3 % fest.

Eine Anpassung des Steuersatzes wurde bislang aufgrund der erst kurzen Erhebungszeit noch nicht in Betracht gezogen. Zudem besteht das Risiko, dass aufgrund eines rechtswidrigen Steuersatzes die gesamte Steuersatzung für nichtig erklärt wird. Gegenwärtig kann nicht sicher bestimmt werden, welcher Steuersatz zwischen 3 % und 5 % noch der gerichtlichen Überprüfung standhalten wird. Es sind keine Wettaufwandsteuersatzungen bekannt, die einen höheren Steuersatz als 3 % ausweisen und bereits gerichtlich bestätigt wurden. Die Antwort auf eine entsprechende Anfrage beim hessischen Städtetag steht noch aus. Ebenfalls noch keine Rückmeldung gegeben hat die Stadt Rodgau auf die Frage, ob der dortige Wettaufwandsteuersatz in Höhe von 4,5 % bereits der gerichtlichen Überprüfung standgehalten hat. Sobald diese Antworten vorliegen, wird Ihnen eine entsprechend ergänzte Antwort übersandt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Axel Imholz